

Buchbesprechungen

Thomas Henne/Arne Riedlinger (Hrsg.), *Das Lüth-Urteil aus (rechts-)historischer Sicht – Die Konflikte um die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, Berlin (Berliner Wissenschafts-Verlag) 2005, VII/592 Seiten, € 49,-*

I.

Die Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik ist nach wie vor nicht geschrieben. Dabei ist es fast 60 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes an der Zeit einzustehen: Die Historisierung der Verfassungsentwicklung ist überfällig. In anderen Disziplinen hat sie längst eingesetzt, Geschichts- und Politikwissenschaft sind weit vorangeschritten und befassen sich nicht mehr erst mit den 68ern, sondern greifen bis in die achtziger Jahre aus. Auch für die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik liegen wichtige Einzelstudien vor, welche allerdings nur partiell von Rechtswissenschaftlern geleistet wurden. Auch hier haben andere Disziplinen Pionierleistungen erbracht. Für die neuere Verfassungsgeschichte geht es hier ein weiteres Mal nicht mehr darum, im eigenen Fach die Meinungsführerschaft zu erhalten; es geht schon eher darum, den Anschluss nicht zu verlieren. Ums so wichtiger ist es, dass hoch renommierte Vertreter der Disziplin seit geraumer Zeit durchblicken lassen, die offenkundigen Lücken durch neue Darstellung schließen zu wollen. Nicht zuletzt diesem Umstand mag es geschuldet sein, dass sich auch sonst niemand an die offenbar nach wie vor »heißen Eisen« der jüngeren Vergangenheit heranzuwagen scheint.

Der hier anzugehende Band zählt zu den erwähnten Pionierleistungen. Im Umfeld des Frankfurter MPI für Europäische Rechtsgeschichte entstanden, wagen 18 Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen einen bei uns nach wie vor eher seltenen Zugriff. Die Analyse eines konkreten Einzelfalls und der dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen, die jeweils als einzelne interessant und in ihrem konkreten Zusammenhang noch interessanter werden. Dass am Ende eine der, wenn nicht die folgenreichste Entscheidung des noch jungen Bundesverfassungsgerichts ste-

hen würde, war im vorhinein wohl nicht abzusehen. Sie fügte dem ohnehin schon lehrreichen Prozessgeschehen eine – höchst überfällige, aber eigentlich unverdiente – Pointe hinzu. Ein solcher, namentlich in angelsächsischen Rechtssystemen durchaus vertrauter rechtshistorischer Ansatz findet sich bei uns eher, wenn Materialien und Dokumente zu neueren spektakulären Verfassungsgerichtsentscheidungen zusammengetragen werden. Im vorliegenden Fall zeigt sich: Hier ist der Zugang ebenso sinnvoll wie ertragreich. Im Stil eines Tagungsbandes bzw. einer Ringvorlesung werden in 20 thematisch geordneten Beiträgen die »historischen Rahmenbedingungen«, Geschichte und Rezeption des Films »Jud Süß«, seines Regisseurs und seines Kritikers Lüth, die Prozessgeschichte bis zum Bundesverfassungsgericht, eine Standortbestimmung der Judikatur dieses Gerichts (nicht zuletzt im Kampf um seinen eigenen Status) und schließlich die Staatsrechtslehre zu und seit »Lüth« beschrieben. Im umfangreichen Anhang finden sich Materialien zum Film, Schriftsätze zu den straf- und zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen und zuletzt zum Verfassungsbeschwerdeverfahren. Biografische Notizen zu den beteiligten Juristen sowie umfangreiche Register runden den Band ab.

II.

Der Einzelfall hatte kaum das Zeug zum leading case: Ein aus der NS-Zeit schwer belasteter Regisseur produziert einen neuen Film. Und ein engagierter Kritiker weist öffentlich auf die Vergangenheit jenes Regisseurs hin und fordert das Publikum auf, dessen Filme zu meiden. Der rezensierende Verfassungsrechtler möchte hier die These wagen: Dieser Einzelfall hätte sich auch mit dem damaligen methodischen Instrumentarium des Straf- und Zivilrechts in sach- und verfassungsgemäßer Weise lösen lassen. Doch wie wir alle wissen: Genau dies geschah nicht, wurde auch gar nicht versucht. Gar nicht? Doch: Eine einsame Revisionsentscheidung des OGH für die Britische Zone in Strafsachen hat sich bemüht, den Sachverhalt sechs Monate nach Inkrafttreten des Grundgeset-

zes mit Hilfe der Kontrollratsgesetze und des StGB eigenständig zu würdigen (S. 435 ff.). Doch stieß dies auf den engagierten Widerstand der letztlich zuständigen Tatsacheninstanzen (dazu *Liebert*, S. 111). Vielleicht nicht objektiv, aber doch subjektiv seien die gesetzlichen Tatbestände nicht erfüllt. Deren Legitimationsstrategien wirken aus heutiger Sicht grotesk und peinlich: Wenn schon einzelne Schauspieler gegen »das Filmprojekt« (Jud Süß) Widerstand leisteten, der im Sinne Goebbels' gebrochen werden sollte, wurde bei demjenigen, der sich dieser Aufgabe unterzog (*Harlan*), Nötigungsnotstand vermutet (S. 454 f.). Für ihn wurde dann auch das Grundgesetz bemüht: Das Gericht kann sich nicht vorstellen, »dass jemand, der ... sich zu den Freiheitsrechten des Grundgesetzes bekennt, die Haltung des Beklagten gegenüber *Harlan* billigen kann« (S. 485). Wenn überhaupt, dann ging es den Fachgerichten eher um die Grundrechte *Harlan's* als diejenigen Lüth's. Dabei behaupteten sogar dessen eigene Anwälte, die zu entscheidenden Probleme seien »letzten Endes eine rein zivilrechtliche Frage und keine Frage des Verfassungsrechts« (S. 516). Das war genau diejenige Strategie, mit welcher schon vor 1933 die Grundrechte aus Entscheidungen der Fachgerichte ferngehalten wurden: Sie wurden entweder nicht erwähnt oder aber, wenn dies unumgänglich erschien, in wenigen Sätzen als unberührt dargestellt. Dass die noch ganz jungen Garantien des Grundgesetzes die »ewigen« Werte von BGB und StGB inhaltlich (mit-)gestalten könnten, erschien anfangs der fünfziger Jahre Gerichten und Anwälten offenbar fernliegend.

So wenig Neuanfang mag heute überraschend erscheinen. Offenbar hatte das Grundgesetz zwar Grundsentscheidungen und Rahmenbedingungen gesetzt für Republik, Demokratie, Freiheit und Gleichheit. Doch bedeutete dies nicht, dass damit jene Verfassungswerte auch Wirklichkeit wurden (dazu *Metzler*, S. 25). Politisch mussten sie oft erst noch erkämpft werden, und zwar gegen bisweilen hartnäckige Widerstände »vorkonstitutioneller« Instanzen, Amtswalter und Rechtsvorstellungen. Pointiert formuliert: 1949 fing das Grundgesetz an, aber politisch realisierte, gelebte Demokratie, Freiheit und Gleichheit blieben im wahrsten Sinne »Verfassungsauftrag«. Aber an wen? Bekanntlich gab es keine »Stunde Null«. Und gerade damals war niemand frei von der Geschichte. Die historische Forschung hat zahllose Belege für eine erschütternde individuelle wie kollektive Unbelehrbarkeit zahlloser Zeitgenossen beigebracht. Sie legte den Boden für jene revisio-

nistische »Vergangenheitspolitik«, welche den Beginn der Geschichte rasch auf 1945 festlegte und Unrecht am ehesten bei der Behandlung der deutschen Kriegsverbrecher, dem Schicksal der Kriegsgefangenen und – teilweise bis heute – der Vertriebenen erkennen konnte (so z.B. *H. Kraus*, S. 439 ff.). In diesem Klima waren die fachgerichtlichen Urteile im Lüth-Prozess nur ein Mosaikstein, schließlich konnten »unmenschliche Folgen des Films nicht nachgewiesen werden« (S. 428; s.a. S. 437). Mit den Folgen verschwanden die Ursachen – und deren Urheber. Wer so über *Harlan* urteilte, urteilte damit zugleich über sich selbst – wie allzu viele Richterbiografien im Anhang zeigen.

III.

In jenem closed shop ewiger Gesetze und unabsetzbarer Richter störten zunächst eigentlich nur Wenige: *Erich Lüth*, der Querdenker und Querkopf (zu ihm *Kretschmann*, S. 47); *Adolf Arndt*, dessen Rechtsanwalt beim Bundesverfassungsgericht (dazu *Hennis*, S. 187), das Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht (dazu *Riedlinger*, S. 147). Dieses hatte zwar in seinen Urteilen schon einiges Profil gewonnen (dazu *Henne*, S. 197) und gerade erst mit seiner KPD-Rechtsprechung einen schwierigen Mittelweg zwischen politischer Offenheit einerseits und streitbarem Verfassungspatriotismus im Kalten Krieg andererseits gesucht. Zugleich war es aber noch auf der Suche nach der eigenen Rolle: Im Statusstreit mit der Bundesregierung (dazu *Baldus*, S. 237), im heraufziehenden Gleichberechtigungsstreit mit den Fachgerichten (s.a. *Hollstein*, S. 249); seine bahnbrechende Judikatur zur Vergangenheitsbewältigung (dazu *Menzel*, S. 225) stand noch aus. Gewiss hätte das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung gehabt: Zu offensichtlich waren verfassungsrechtliche Fehlgriffe der Fachgerichte, die kurz und knapp hätten gerügt und mit einer Aufhebung ihrer Urteile korrigiert werden können. Damit wäre die fallangemessene Lösung ohne unvertretbaren Aufwand gefunden worden. Doch genau dies geschah nicht: Der ursprünglich eher banale Einzelfall mutiert zum leading case, die Urteilsgründe klingen sehr grundsätzlich und schwerwiegend, der Einzelfall scheint nicht selten hinter den Grundsatzfragen zurück zu treten. Wir wissen nichts über die Gründe dieser erstaunlichen Karriere: Gewiss hätte es damals auch andere Einzelfälle geben können, in welchen das Bundesverfassungsgericht die bekannten Lüth-Formeln hätte elaborieren können. Doch der Zugang zu den Akten des Gerichts

ist auch für die historische Forschung begrenzt, und zwar möglicherweise sogar enger als bei anderen Gerichts- und Behördenakten. Dieser erstaunliche Befund (dazu *Henne/Riedlinger*, S. 1; *Henne*, S. 19) hat bislang allen Wandlungen seines rechtlichen Umfeldes getrotzt – ein überdenkenswertes »Zufallsprodukt« des vorliegenden Bandes. Ob hier mehr »freedom of information« mehr an Aufklärung gebracht hätte, ist nicht sicher, aber – wie so oft bei fehlenden Informationszugängen – auch nicht ausgeschlossen.

Gewiss, die meisten der verwendeten Formeln sind schon früher angeklungen. Doch hatten sie zuvor eher beiläufige, ornamentale Bedeutung eingenommen. Jetzt verselbstständigten sie sich: Das Grundgesetz normiere nicht nur eine Wertordnung, diese begründe vielmehr – gerade wegen ihrer Eigenschaft als Wertordnung – auch Rechtsfolgen, welche dem Verfassungstext nicht zu entnehmen seien. Und es binde – gleichfalls wegen dieser Eigenschaft als Wertordnung – »mittelbar« auch Private, obwohl dies im Verfassungstext nicht vorgesehen ist. Und schließlich unterliege diese Bindung – wie auch diejenige des Verfassungstextes – der umfassenden Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts nicht nur gegenüber den rechtsetzenden, sondern auch gegenüber den im Einzelfall rechtsanwendenden Instanzen. Das war und ist ein umfassendes Programm der Verfassungsdurchsetzung. Der oben beschriebene Verfassungsauftrag hatte einen Adressaten und – wichtiger noch – eine Durchsetzungsinstantz im Konzert der öffentlichen Gewalten gefunden. Staatliche Stellen, die fortan Meinungsfreiheit, Pluralismus oder Demokratie behindern oder beschränken wollten – wie etwa gegen *Erich Lüth* –, konnten sich dabei in Zukunft nicht mehr ungeprüft auf das Grundgesetz berufen – wie etwa das LG Hamburg – oder es einfach ignorieren. Dass dem jungen Bundesverfassungsgericht dabei eine Herkulesaufgabe zuwachsen sollte, zeigte sich alsbald. Auf dem einmal beschrittenen Weg waren es vom Kampf um den eigenen Status hin zum Kampf gegen die eigene Überlastung und Funktionsunfähigkeit nur wenige Schritte.

IV.

»Lüth« beschreibt einen wichtigen Anfang, aber »seine« Entscheidung beschreibt nicht die Gegenwart. Wir sehen es aus der Distanz. Unsere Verfassungsdogmatik ist nicht mehr diejenige der fünfziger Jahre (dazu *Stolleis*, S. 293; *Günther*, S. 301). Der Rückgriff auf die Wertordnungslehre *Smends* erscheint heute in einem biografisch wie werkhisto-

risch anderen Licht als vor 50 Jahren (dazu *Ruppert*, S. 327). Und die Deutungsmacht des Bundesverfassungsgerichts (dazu *Brodocz*, S. 271) muss sich neue Fragen gefallen lassen, sowohl aus demokratisch-parlamentarischer Sicht (dazu *Staff*, S. 315) als auch aus der Sicht einer Fachgerichtsbarkeit, welche die grundgesetzlichen »Richtlinien und Impulse« längst internalisiert hat – bisweilen sogar intensiver, als sie Bundesverfassungsgericht und EGMR verwirklicht sehen möchten. Die Großformeln des Lüth-Urteils (»objektive Wertordnung«; eines der »vornehmsten Menschenrechte überhaupt« u.a.) sind längst einer Verfassungsdogmatik mittlerer Höhe gewichen, welche versucht, die zugrunde gelegte Ethik nicht nur philosophisch diskutierbar, sondern auch juristisch anwendbar zu machen. Sie heißen Schutzwürdigen, Verhältnismäßigkeit, Grundrechtsschutz durch Teilhabe, Organisation und Verfahren: Der Rückgriff auf die Werte erscheint überflüssig, um nicht zu sagen anachronistisch. Er markiert den Weg zur Gegenwart, nicht die Gegenwart selbst. Doch wer diese verfassungsrechtlich wie -theoretisch diskutierbar machen will, bedarf jenes Rückgriffs, denn was begründet die neuen Formeln, wenn nicht jene frühen Formeln.

Was also bleibt für die Gegenwart: Die Mahnung zu mehr Rationalität bei der Verfassungsauslegung (dazu am Beispiel des Art. 1 GG *Graf Vitzthum*, S. 349) scheint von der jüngeren Rechtsprechung angenommen worden zu sein. Ein positives Fazit steht am Schluss: *Wahl* beschreibt »Lüth und die Folgen: Ein Urteil als Weichenstellung für die Rechtsentwicklung« (S. 371). Hier findet sich auch eine rechtsvergleichende Einordnung der deutschen Entwicklung. Und dennoch: Wo so viel Licht ist, finden sich auch die unvermeidlichen Schatten. Das Bild vom Abwägungsdenken beschreibt anschaulich die Logik des Gebens und Nehmens, des Mehr und des Weniger der Rechtsprechung zwischen den Parteien. Sie wird verstehen, wer obsiegt, und kritisieren, wer unterliegt. Nicht stets ist es dem Gericht gelungen, diese Logik als das auszubuchstabieren, was es ihr ins Stammbuch geschrieben hatte: Nämlich eine »prinzipielle Verstärkung der Geltungskraft der Grundrechte zum Ausdruck« zu erbringen. Seitdem alle Verfassungsinhalte (und nicht bloß die Freiheitsrechte) Wertgehalt erlangen konnten, galt dies auch für die grundrechtsbegrenzenden Verfassungsgehalte. Was *Lüth* durfte, nämlich mit seiner freien Meinung zur Verwirklichung von Demokratie und Pluralismus beizutragen, dürfte auch nach der späteren verfassungsgerichtlichen Rechtspre-

chung keineswegs jeder. Das waren keine Betriebsunfälle des Wertdenkens, sondern Konsequenzen seiner inneren Logik. Und manche Grund- und Dauerprobleme des Verfassungsrechts wurden durch »Lüth« nicht gelöst, sondern erst geschaffen. Solche kritischen Fragen finden sich im vorliegenden Band eher am Rande. Aber vielleicht auch gerade deshalb, weil hier nicht alle Frage beantwortet sind, sondern manche offen bleiben müssen: ein gutes Buch, ein wichtiges Buch, ein vielfach sogar spannendes Buch.

Christoph Gusy

Axel Frhr. von Campenhausen/Heinrich de Wall, Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa, 4. Aufl., München (C. H. Beck Verlag) 2006, 436 Seiten, € 36,-

Wenn nach 10 Jahren eine Neuauflage des gut eingeführten und lange Zeit einzigen Lehrbuchs zum »Staatskirchenrecht« erscheint, ist das für alle intensiver Interessierten ein Ereignis, zumal wegen der Mitwirkung eines weiteren Autors. Keine Frage: Auch an der Neuauflage wird trotz der mittlerweile reichhaltigen aktuelleren Kommentarliteratur zum Religionsverfassungsrecht und des knapperen Konkurrenzwerks von Jean d'Heur/Korioth (2000) niemand vorbeikommen. Denn auch die Neuauflage ist ein übersichtliches und materialreiches Kompendium der umfangreichen Materie. Sie wird durch ein umfangreiches Sachregister bestens erschlossen. Das Literaturverzeichnis wurde noch bemerkenswert ausgeweitet. Den traditionellen Haupttitel »Staatskirchenrecht« haben die Verfasser beibehalten. Die neuerdings meist bevorzugte Bezeichnung des Rechtsgebiets als »Religionsverfassungsrecht« wurde zwar von mehr kirchlich orientierten Autoren lange mit großer Zurückhaltung, z. T. Abneigung aufgenommen; v. Campenhausen und de Wall haben der gewandelten Gesamtsituation (stärkere religiöse Pluralisierung, europäische Entwicklung) aber insoweit Rechnung getragen, als sie im Untertitel den Begriff Religionsverfassungsrecht als gleichwertig akzeptieren. Trotz der ungewöhnlich starken Entwicklung des Rechtsgebiets ist es den Verfassern gelungen, bei geringerer Seitenzahl, allerdings erheblich größerem Satzspiegel, den bisherigen Buchumfang in etwa zu halten. Die Paragrapheneinteilung wurde beibehalten, neu eingefügt wurde nur ein informativer, aber in der Gesamtschau mit 11 Seiten wohl etwas zu ausführlich geratener Paragraph zum Sonn- und Feiertagsschutz. Sehr

nützlich ist die kompakte Neubearbeitung de Walls zum Religionsrecht in der EU auf ebenfalls 11 Seiten.

Auf besonderes Interesse stößt angesichts der Entwicklung des Rechtsgebiets de Walls Neubearbeitung des zentralen Abschnitts zur Religionsfreiheit mit der Dogmatik des Art. 4 GG, der auch (allzu) knappe Ausführungen zur Schulproblematisik, zum Verhältnis zu Art. 140 GG, zur wirtschaftlichen Betätigung von Religionsgemeinschaften, zu Problemen des Islam und zum internationalen Rechtsschutz enthält. Trotz in der Literatur häufiger und detaillierter Kritik beharrt de Wall auf der These des Bundesverfassungsgerichts vom einheitlichen Grundrecht des Art. 4 I, II GG, wobei er auf eine Definition der einzelnen Begriffe der Art. 4 I, II GG verzichten zu können glaubt. Die Behauptung, diese Begriffe seien weitgehend synonym, ist aber schon im Hinblick auf die »Glaubensfreiheit« fraglich. Dies jedenfalls dann, wenn man sie (und sei es als bloßer Aspekt eines Einheitsgrundrechts »Religionsfreiheit«) mit der zu Recht überwiegend und auch vom Bundesverfassungsgericht vertretenen, praktisch bedeutsamen Ansicht (Schulwesen!) als ein an die öffentliche Hand gerichtetes Verbot einseitiger religiösweltanschaulicher Beeinflussung versteht. Dann stellt sich nämlich die Frage, ob insoweit (reiner Schutz des forum internum) eine Grundrechtseinschränkung überhaupt in Betracht kommen kann. Trotz eines plausibel begründeten Plädoyers für einen weiten Schutzbereich der »Religionsfreiheit« (mit der Gewissensfreiheit als anerkannt eigenständigem Grundrecht befasst sich das Buch leider nicht) begnügt sich der Verfasser mit der beliebten, aber seit langem vielfach als fragwürdig angesehenen Behauptung, erforderliche Einschränkungen seien stets mittels verfassungsumittelbarer Schranken möglich. Die (ohne historische und rechtsvergleichende Parallele) in Anlehnung an das Bundesverfassungsgericht weithin übliche exzessive Ausdehnung des Art. 4 II GG mit seinen Auswirkungen im Sozialbereich und im Arbeitsrecht, aber auch für die Frage der Schrankenziehung in einer zunehmend pluralistischen Situation, werden nicht problematisiert. Zugegebenermaßen sind aber die dogmatischen Probleme des Art. 4 GG und sein Verhältnis zu Art. 140 GG, insbesondere zum Selbstbestimmungsrecht des Art. 137 III WRV, zu komplex und umstritten, als dass sie in einem thematisch so umfassenden Lehrbuch wie diesem auf eine jeden Leser zufrieden stellende Weise geklärt werden könnten.

Das Buch befasst sich mit den meisten der zahlreichen gängigen Probleme des Verhältnis-

ses des Staats zu den Religionsgemeinschaften, vorzugsweise Kirchen. Als Beispiel seien nur genannt das kirchliche Mitgliedschaftsrecht und sein Verhältnis zum staatlichen Recht, die mit dem Körperschaftsstatus verbundenen Rechte, Fragen der religiösen Bildung in Schule und Universität, der Kirchensteuer, der Staatsleistungen, des staatlichen Rechtsschutzes im kirchlichen Bereich und vieles mehr. Ein aktualisierter vergleichender Überblick über die religionsverfassungsrechtlichen Ordnungen vieler westlicher Länder schließt den reichhaltigen Band – neben den schon erwähnten aktuellen Ausführungen zum Europarecht – ab. Zu Recht hat Ingo v. Münch die Informationsfülle der Vorausgabe von 1996 (in: NVwZ 1998, 832) hervorgehoben, und das gilt auch für die Neuauflage. Freilich gilt auch für diese der Hinweis v. Münchs, dass »bei Streitfragen im Zweifel zugunsten der Großkirchen« entschieden werde. Das mag auch damit zusammenhängen, dass eine Generalüberarbeitung offenbar erst teilweise erfolgen konnte. So hat das normativ bestens verankerte, aber in der Praxis massiv ignorierte (s. G. Czermak, ZRP 2001, 565 und L. Renck, DÖV 2002, 56) Verfassungsgebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität, obwohl einer der Grundpfeiler des religionsverfassungsrechtlichen Systems des Grundgesetzes (vgl. zu diesem etwa G. Czermak, KJ 2000, 229 ff.), auch 2006 leider keine gesonderte Darstellung gefunden. Es wird nur gelegentlich nebenbei erwähnt und zudem (wie freilich auch anderswo) zu sehr mit dem Trennungsprinzip (§ 13) vermengt.

Trotz dieser Kritik erweist sich das hier angezeigte Lehrbuch als eine inhaltsreiche und gut lesbare Einführung in das Rechtsgebiet und in zahlreiche Einzelmaterien in Form einer zuverlässigen Darstellung der noch herrschenden kirchenfreundlichen und auf Probleme und Interessen der großen Kirchen fokussierten Tradition. Wer sich auch mit den zahlreich vertretenen Gegenmeinungen, etwa zum Vertragsrecht, zum Kirchenaustritt, zu den Staatsleistungen oder zur Militärseelsorge konkret auseinandersetzen möchte, wird ergänzende Literatur heranziehen müssen. Das gilt angesichts der ideologischen Aufgeladenheit des Religionsverfassungsrechts freilich für jede Darstellung. Unter dieser Voraussetzung kann man das »Staatskirchenrecht« aus der Feder von v. Campenhausen und de Wall zur Einführung in das Rechtsgebiet und zum Vergleich mit anderen Ansichten empfehlen. In dem danach erschienenen »Religionsrecht« von Claus D. Classen (2006) ist dem Buch aber eine ernsthafte, in manchem »moderne« Konkurrenz erwachsen.

Gerhard Czermak

Ahrlrich Meyer, *Täter im Verbör. Die »Endlösung der Judenfrage« in Frankreich 1940 – 1944, Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 2005, 471 S., 49,90 €*

Der Sonderzug 767 verließ den Bahnhof Le Bourget-Drancy bei Paris am 27. März 1942 um 17.00 Uhr, er war besetzt mit 565 jüdischen Männern und wurde bewacht von der Feldgendarmerie des Kommandanten von Groß-Paris. Bei einem Halt auf dem Bahnhof von Compiègne zwischen 18.40 und 19.40 Uhr kamen weitere 547 Männer hinzu. Am folgenden Tag erreichte der Zug die damalige deutsche Reichsgrenze bei Neuburg/Mosel um 13.59 Uhr. An seinem Zielbahnhof Auschwitz kam er am 30. März in den frühen Morgenstunden an. Die zur »Deportation zum Arbeitseinsatz – Ost« bestimmten 1.112 Juden dieses Transports erhielten dort die Häftlingsnummern 27533 bis 28644. Von ihnen starben 525 im ersten Monat nach der Ankunft, bei der Befreiung am 27. Januar 1945 gab es aus diesem Transport noch 23 Überlebende.

Ahrlrich Meyer, bis 2000 Professor für Politikwissenschaft an der Universität Oldenburg, schildert außerordentlich faktenreich und detailgetreu die Strukturen der komplexen deutschen Besatzungsverwaltung, ein Mit- und Gegeneinander der Militärverwaltung, der deutschen Botschaft sowie der Sicherheitspolizei, zudem die Personen dieser Dienststellen vor dem Hintergrund des Schicksals der etwa 76.000 Juden, die aus Frankreich in den Jahren 1942 bis 1944 deportiert wurden. Er stellt minutös das Verhalten der Beamten und der Militärs dar und konfrontiert es mit deren Einlassungen, soweit sie nach 1945 überhaupt einer strafrechtlichen Verfolgung in Deutschland oder Frankreich ausgesetzt waren. Dabei bezieht Meyer durchaus die französischen Beamten der Vichy-Regierung, hier insbesondere deren Generalkommissariat für Judenfragen, in seine Untersuchung mit ein.

Erkennbar wird durch Meyers detailgesättigte Darstellung einerseits, dass in der Struktur des NS-Staates und dessen Besatzungspolitik eine Eigendynamik angelegt war, die alle Personen im großen Räderwerk des Holocaust in einer Weise mitmachen ließ, dass sie nach ihrem Anteil an der »Endlösung« nicht zu fragen brauchten, wohl auch gar nichts Näheres wissen wollten.¹ Deutlich wird dies in

¹ Meyer belegt durch seine Untersuchung sehr anschaulich einen Satz von Hannah Arendt, Über das Böse. Eine Vorlesung zu Fragen der Ethik, aus dem Nachlass herausgegeben von Jerome Kohn, München/Zürich 2006, S. 77: »Die größten Übeltäter sind jene, die sich nicht erinnern, weil sie auf das Getane niemals Gedanken verschwendet haben, ...«

dem Bestreben der Täter bei ihren Aussagen gegenüber Polizei und Justiz in den Vernehmungen der 1960/70er Jahre. Gewusst hatten sie alle etwas über die »Evakuierung der Juden nach dem Osten« oder über deren »Arbeitseinsatz«. Gedacht hatten sie dabei nach eigenen Angaben nicht an die alsbaldige Tötung der Deportierten. Fragwürdig scheint aber keinem der Täter gewesen zu sein, dass kleine Kinder und kranke, alte Menschen zu einem »Arbeitseinsatz« gebracht werden sollten. Dabei fällt insbesondere auf, dass auch später die Vernehmenden gelegentlich recht zurückhaltend bei Fragen zu diesen offenkundig widersprüchlichen Tatsachen waren, richtig »bohrende« Vernehmungen blieben die Ausnahme.

Wie die Menschenjagd zunächst im besetzten Teil Frankreichs, schließlich auch im Vichy-Frankreich organisiert und durchgeführt wurde, zeigt Meyer nicht nur bei SS bzw. Sicherheitspolizei, sondern auch an dem Verhalten der deutschen Botschaft und der militärischen Befehlshaber. »Antisemitische Sofortmaßnahmen« forderte der deutsche Botschafter in Paris bereits im Sommer 1940, erst im Oktober 1940 folgte die Vichy-Regierung mit einer eigenen Verordnung. Schon ein Jahr vor der »Wannsee-Konferenz« vom Januar 1942 verlangte der Leiter des Judenreferats beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Paris ein »Endlösungsprojekt« für die europäischen Juden.

Der Widerstand der Vichy-Regierung beschränkte sich zunächst allein darauf, keine französischen Juden deportieren zu lassen, die ausländischen Juden waren damit der freien Verfolgung ausgesetzt. Weil zudem die Vichy-Regierung auf ihren Kompetenzen bestand, wurden die Verhaftungen während der ersten Phase durch die französische Polizei vorgenommen. Damit war den deutschen Verfolgern, die später als Beschuldigte aussagten, die Einlassung geradezu präsentiert worden, sie hätten das alles ja gar nicht gemacht. Dies führte dazu, dass auch nur drei der mit der Judenverfolgung in Frankreich beschäftigten Verwaltungsbeamten und Polizeioffiziere wegen Beihilfe zum Mord an mindestens 73.000 Juden rechtskräftig verurteilt wurden. Dies waren Kurt Lischka, ständiger Vertreter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und Kommandeur der Sicherheitspolizei Paris, Herbert Hagen, Leiter der Sicherheitspolizei Außenstelle Bordeaux, sowie Ernst Heinrichsohn, Beauftragter des Chefs der Sicherheitspolizei Paris, die im Februar 1980 vom LG Köln zu Freiheitsstrafen zwischen sechs und zwölf Jahren verurteilt wurden. Für die restlichen Beschuldigten

zeigt Meyer teilweise beeindruckende Karrieren in verschiedenen Verwaltungsfunktionen der jungen Bundesrepublik auf Bundes- oder Länderebene auf.

Dass die Täter über derart lange Zeit unbefleckt blieben, ist nicht zuletzt auf die Arbeit Ernst Achenbachs zurückzuführen, der während der Besatzungszeit an der deutschen Botschaft in Paris Leiter der Politischen Abteilung war und später als Bundestagsabgeordneter für die FDP im Deutschen Bundestag als Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses fungierte. In diesem Amt hat er bis in die Mitte der 1970er Jahre die Aburteilung von in Frankreich begangenen NS-Verbrechen über lange Zeit – aus seiner Sicht erfolgreich – zu verhindern gesucht.

Die »Legenden der Täter« in den späteren Vernehmungen sind häufig »verschobene Versionen« des tatsächlichen Geschehens, hieran hat nicht allein der Zeitablauf seinen Anteil, vielmehr wurden die erlebten Tatsachen so hingebogen, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne einer Mittäterschaft oder Beihilfe erkennbar zurückblieb. Selbst als dem deutschen Kommandeur des SD in Orleans ein Flugblatt einer Résistance-Gruppe vom Februar 1943 bei seiner Vernehmung in Köln im Jahr 1977 vorgehalten wurde, das von 50.000 deportierten Juden sprach und sogar erwähnte, 11.000 von ihnen seien durch Giftgas umgebracht worden, tat er dies als »Greuelpropaganda« ab. Dieses Flugblatt hatte er danach selbst mit einem Bericht an das Pariser »Judenreferat« über sandt. Im Jahr 1950 wurde er von einem Gericht in Lyon und 1953 von einem Gericht in Paris jeweils in Abwesenheit zum Tode verurteilt. In der Bundesrepublik war er inzwischen Landgerichtsrat in Frankfurt/Main und nach seinem Ruhestand als Schriftleiter der NJW tätig.

Meyers Untersuchung steht in einer Reihe mit zwei weiteren, in letzter Zeit entstandenen Arbeiten, die sich ebenfalls mit der deutschen Besatzung in Frankreich und deren späterer Behandlung durch die deutsche Justiz beschäftigen.² Die Bearbeitung nahezu identischer Themen innerhalb kurzer Zeit vermag nur auf den ersten Blick zu überra-

² Dies sind Bernhard Brunner, Der Frankreich-Komplex. Die nationalsozialistischen Verbrechen in Frankreich und die Justiz der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 2004, sowie Claudia Moisel, Frankreich und die deutschen Kriegsverbrecher. Politik und Praxis der Strafverfolgung nach dem Zweiten Weltkrieg, Göttingen 2004. Nicht zu unterschätzen ist jedoch das geradezu bahnbrechende historische Gutachten, das Wolfgang Scheffler 1978/79 für die Kölner Zentralstelle der Staatsanwaltschaft erarbeitet hat: »Zur Geschichte der „Endlösung der Judenfrage“ in Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Sicherheitspolizei und des SD 1940 – 1944«. Es bleibt Grundlage aller genannten Arbeiten.

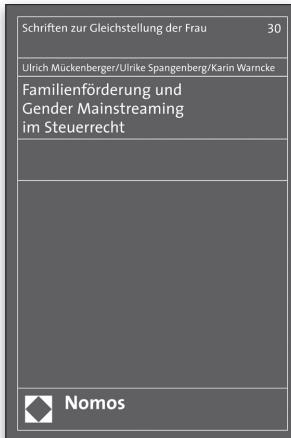
schen, denn hier zeigt sich ein gewisser Nachholbedarf der historischen wie auch der rechtshistorischen Forschung. Bisher lag der Blick bei den meisten erschienenen Arbeiten eher auf der Judenvernichtung im Osten, allein durch die deutlich höhere Zahl an Opfern scheint dem tatsächlich mehr Gewicht zukommen zu müssen.

Meyers Werk ist nicht nur die grundlegende Untersuchung über die Deportation der Juden aus Frankreich, sondern auch eine detailreiche Beschäftigung mit der (west-)deutschen Justiz und deren vielfach folgenloser Ermittlungstätigkeit. Es zeigt zudem die sehr unterschiedlichen Verhaltensmuster bei den örtlichen Sicherheitspolizeichefs: Unter

ihnen befindet sich der »Mittäter wider Willen« ebenso wie der »indifferente Polizeitechnokrat« und schließlich der »überzeugte Antisemit«. Meyers Verdienst ist es, zu zeigen, dass die erschreckende Effizienz der »Endlösung« von subjektiven Motiven und Handlungsmaximen losgelöst war. An diesem Buch wird die weitere Forschung nicht vorbeigehen können.³

Volker Friedrich Drecktrah

³ Erst nach dem Erscheinen des rezensierten Bandes ist ein Buch über »das Wissen der Deutschen« erschienen: Peter Longerich, »Davon haben wir nichts gewusst!«. Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933 – 1945, München 2006, das belegt, dass die »Endlösung« im Dritten Reich ein »offenes Geheimnis« war.



Familienförderung und Gender Mainstreaming im Steuerrecht

Von Prof. Dr. Ulrich Mückenberger, Universität Hamburg, Ulrike Spangenberg und Karin Warncke, Universität Hamburg

2007, 301 S., brosch., 58,- €, ISBN 978-3-8329-2326-6
(Schriften zur Gleichstellung der Frau, Bd. 30)

Im Auftrag des Bundesfinanzministers wird ein Gesetzgebungsvorhaben zur steuerlichen Familienförderung auf seine Vereinbarkeit mit Maßstäben der Geschlechtergerechtigkeit untersucht.

Anhand internationaler Beispiele überarbeiten die Autoren Empfehlungen, wie die familienpolitische Einkommenssteuergesetzgebung dem GM wirksam und angemessen Rechnung tragen kann: Und sie muss Männern wie Frauen gleichermaßen Elternschaft und qualifizierte Berufstätigkeit erlauben und hierzu steuerliche Maßnahmen im Zusammen-

hang mit anderen Maßnahmen der Familienförderung – wie Kinder- und Seniorenbetreuung, familiengerechte Arbeits- und Arbeitszeitgestaltung usw. – ergreifen.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung
oder bei Nomos Telefon 07221/2104-37 | Fax -43 |
www.nomos.de | sabine.horn@nomos.de



Nomos